



Hilfsdienst Elixhausen

SENIORENBUS

Beförderungsrichtlinien

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch die transportwillige Person. Die/Der jeweilige diensteingeteilte Fahrer entscheidet eigenständig über die Beförderung nach Maßgabe der im Vertrag festgeschriebenen Beförderungsrichtlinien sowie über den Kreis der beförderbaren Personen.
- (2) Die Fahrten sind kostenlos. Spenden für Fahrten können in ein entsprechendes Behältnis im Fahrzeug erlegt werden.
- (3) Es werden keine Fahrten übernommen, wenn die Kosten für die Fahrt ohnedies von einem Krankentransportunternehmen oder der Sozialversicherung getragen werden und diese somit für die Person kostenlos ist.
- (4) Folgende Fahrten werden unter der Prämisse der vorangegangenen Absätze übernommen:
 - a. Fahrten zu und von der Tagesbetreuung im Seniorenzentrum St. Georg in Bergheim,
 - b. Besuche bei ärztlichen und stationären Einrichtungen im Umkreis von bis zu 20 km der Gemeinde Elixhausen,
 - c. Fahrten zu und von der Apotheke Elixhausen,
 - d. Besuchsfahrten im Umkreis von bis zu 20 km der Gemeinde Elixhausen und
 - e. Fahrten zu kirchlichen – und Vereinsveranstaltungen sowie Sonderfahrten im Umkreis von bis zu 20 km der Gemeinde Elixhausen.

Beförderungszeitraum

- (1) Der Fahrtendienst steht nur an jenen Tagen zur Verfügung, an denen die Tagesbetreuung im Seniorenzentrum St. Georg in Bergheim geöffnet hat, dies ist derzeit Mittwoch und Freitag.
- (2) Der Fahrtendienst steht an diesen Tagen von 7 bis 17 Uhr zur Verfügung.
- (3) Die/er jeweilige diensteingeteilte Fahrer/in entscheidet eigenständig bezüglich einem über den Abs. 2 hinausgehenden Fahrtendienst.
- (4) Andere Tage als die zuvor bezeichneten können nach Absprache mit dem Hilfsdienst Elixhausen bzw. der Gemeinde Elixhausen angefragt werden.

beförderbare Personen

Folgende Personen mit Wohnsitz in Elixhausen werden im Rahmen des Vertrages befördert:

- Seniorenheimbewohnerinnen und -bewohner des Seniorenheims St. Georg in Bergheim, die einen Platz aus dem Kontingent Elixhausen inne haben,
- Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ohne Angehörige bzw. wenn Angehörige für die Personenbeförderung nicht ständig verfügbar sind,
- Personen ohne eigenes KFZ, denen der Weg zum öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund der körperlichen Verfassung nicht mehr zumutbar ist,
- Personen mit eigenem KFZ, die aber auf Grund der körperlichen Verfassung nicht mehr fahren können,
- mobilitätseingeschränkte und seh- oder hörbeeinträchtigte Personen, die in der Lage sind, in das Fahrzeug ein- und auszusteigen und
- Rollstuhlfahrer, die in der körperlichen Verfassung sind, in das Fahrzeug ein- und auszusteigen und ohne Rollstuhl transportiert werden können.

